

Bekanntmachung der Stadt Brunsbüttel

Bebauungsplan Nr. 16 „Grünanlage Braake und Bildungszentrum“ – 13. Änderung im vereinfachten Verfahren für den Bereich südlich der Tennisplätze, nördlich des Freizeitbades, östlich des Wohnmobilstellplatzes und westlich der Braake der Stadt Brunsbüttel

hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Ratsversammlung der Stadt Brunsbüttel hat in ihrer Sitzung am 25.09.2019 den Bebauungsplan Nr. 16 „Grünanlage Braake und Bildungszentrum“ – 13. Änderung im vereinfachten Verfahren bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen sowie die Begründung einschließlich ihrer Anlagen gebilligt. Das Gebiet der 13. Bebauungsplanänderung wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden: durch die Tennisplätze an der Braake,
Im Osten: durch die Braake,
Im Süden: durch die nördlichen Parkplätze des Freizeitbades,
Im Westen: durch die Straße Am Freizeitbad.

Dies wird hiermit gemäß § 10 Abs.3 BauGB bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 16 „Grünanlage Braake und Bildungszentrum“ – 13. vereinfachte Änderung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung einschließlich ihrer Anlagen tritt mit Beginn des **30.10.2019** in Kraft.

Alle Interessierten können die 13. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 sowie die Begründung mit ihren Anlagen von diesem Tage an bei der

- **Stadtverwaltung Brunsbüttel**
Fachbereich 3 / Bauamt – Zimmer 107
Albert-Schweitzer-Straße 9 in 25541 Brunsbüttel

während der Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Ergänzend sind diese Dokumente auf der Homepage der Stadt Brunsbüttel ins Internet eingestellt unter der Adresse „http://www.brunsbuettel.de/Bauen_Wirtschaft/Bauen/Bauleitpläne/Bebauungspläne/“ und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Brunsbüttel geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung des Bebauungsplans sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Brunsbüttel unter Bezeichnung

der verletzen Vorschrift und der Tatsache, welche die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Brunsbüttel, den 17.10.2019

L.S.

**Stadt Brunsbüttel
Der Bürgermeister**

**Martin Schmedtje
Bürgermeister**